



Köln, 11. Dezember 2020

Die Bundesregierung hatte Anfang Juni 2020 umfangreiche Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Coronakrise auf den Weg gebracht, unter anderem eine zeitlich befristete Absenkung des Umsatzsteuer-Regelsatzes von 19 % auf 16 % und des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % auf 5 %. Damit sollte der Binnenkonsum gestärkt und die Wirtschaft wieder ins Laufen gebracht werden.

Umstellung der Umsatzsteuersätze

Für Dachdeckerbetriebe war/ist mit der zeitweisen Umstellung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes nicht nur Mehraufwand verbunden. Jetzt, wo der Umsatzsteuersatz ab 1. Januar 2021 wieder von 16 % auf 19 % angehoben wird, stellen sich wichtige Fragen. Unternehmer sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Abrechnungsvorgänge reibungslos ablaufen. Vor allem aber muss klar sein, wie die ab 1. Januar 2021 wieder erhöhte Umsatzsteuer an den jeweiligen Auftraggeber durchgestellt werden kann.

Betroffene Umsätze

Die neuen Steuersätze gelten für alle Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführt werden. Es kommt dabei ausschließlich auf den Zeitpunkt an, zu dem die **Leistung erbracht** ist. Eine vertraglich geschuldete Leistung gilt im Umsatzsteuerrecht als erbracht oder ausgeführt, wenn sie beendet oder vollständig ausgeführt ist (Leistungszeitpunkt).

Bei **Werklieferungen und Werkleistungen** gilt hierbei der Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht an dem fertigen Werk. Zur Bestimmung des Leistungszeitpunkts kommt es nicht darauf an, in welchem Zeitraum die Arbeiten durchgeführt wurden, sondern ausschließlich auf den Zeitpunkt der Fertigstellung oder Beendigung der Leistung. Für die Entste-

hung der Umsatzsteuer und den Ausweis des richtigen Umsatzsteuer-Satzes bedeutet dies: **Das relevante Datum für die Rechnungsstellung ist der Endzeitpunkt der Leistungserbringung, sprich: die Abnahme.** Eine schriftliche Dokumentation wird empfohlen. Die Rechnungsstellung muss innerhalb von 6 Monaten ab Leistungserbringung erfolgen.

Neues ZVDH-Infoblatt

Wie schon bei der Absenkung der Umsatzsteuersätze hat der ZVDH vor dem Hintergrund vieler aufgetretener Fragen erneut ein ausführliches Infoblatt (Stand Dezember 2020) erstellt, das Innungsbetrieben eine wertvolle Hilfestellung bei der Abgrenzung der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze gibt. Neben Beispielen werden mit einem Fragen-Antworten-Katalog die wichtigsten Punkte zu den Themenbereichen Bauvertrag, Abnahme, Teilleistungen, Abschlagszahlungen, Entgeltminderungen (z.B. Skonto, Preisnachlässe, Nachberechnung) sowie Zusatzinformationen bzgl. Umsatzsteuer-Voranmeldung (Fristen, Korrekturen) erläutert. Auch besondere Leistungsbeziehungen wie der Einsatz eines Subunternehmers und die Besonderheiten bei Gerüstbauleistungen werden beschrieben. Zudem werden kritische Fälle thematisiert wie bspw. ein in der Rechnung fälschlicher Weise zu hoch ausgewiesener Umsatzsteuerbetrag, der dann vom Unternehmer trotzdem geschuldet wird, oder der Hinweis gegeben, dass der Leistungsempfänger nur Vorsteuer mit dem gültigen Steuersatz abziehen kann.

Das 7-seitige ZVDH-Infoblatt kann ab sofort im internen Mitgliederbereich der Berufsorganisation abgerufen werden, z.B. unter „News ZVDH“ oder in der Rubrik „Recht // Steuer- und Wirtschaftsrecht“.

Achtung: Das Infoblatt ersetzt keine individuelle Beratung durch einen Steuerberater.